

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/1269 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. November 1992
über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen
vom 19. Juni 1990 (Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik
zum Schengener Übereinkommen)**

A. Problem

Das Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 regelt die vollständige Aufhebung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten sowie die Ausgleichsmaßnahmen, die notwendig sind, damit Sicherheitseinbußen durch den Verzicht auf Grenzkontrollen im Interesse der Bürger nicht entstehen. In Artikel 140 sieht das Übereinkommen vor, daß jeder Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft diesem Übereinkommen beitreten kann. Der Beitritt wird in einem Übereinkommen zwischen diesem Staat und den Vertragsparteien geregelt. Die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik sind dem Übereinkommen bereits beigetreten. Mit dem am 6. November 1992 unterzeichneten Übereinkommen ist die Griechische Republik dem Übereinkommen von 1990 beigetreten.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens vom 6. November 1992 geschaffen werden. Es bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen in Höhe der erforderlichen Aufwendungen für räumliche Veränderungen in den von den Schengen-Organen benutzten Gebäude sowie durch die Einstellung von griechischem Personal bei den Schengen-Organen. Dem Bund werden durch den Beitritt Mehrkosten für das Schengen-Sekretariat von ca. 120 000 DM entstehen. Für das Schengener Informationssystem ist der Beitritt kostenneutral. Inwieweit der Beitritt sich kostenmäßig auf andere Ausgleichsmaßnahmen auswirkt, ist zur Zeit noch nicht bezifferbar.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1269 – anzunehmen.

Bonn, den 11. Oktober 1995

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Dietmar Schlee
Berichtersteller

Günter Graf (Friesoythe)
Berichtersteller

Manfred Such
Berichtersteller

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichtersteller

**Bericht der Abgeordneten Dietmar Schlee, Günter Graf (Friesoythe),
Manfred Such und Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/1269 wurde in der 38. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß und an den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen eine Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs

empfohlen. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat beschlossen, von einer Beratung des Gesetzentwurfs abzu-
sehen.

2. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Oktober 1995 abschließend beraten. Er hat ihn mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen eine Stimme der Gruppe der PDS zugestimmt.

Bonn, den 11. Oktober 1995

Dietmar Schlee

Berichterstatter

Günter Graf (Friesoythe)

Berichterstatter

Manfred Such

Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Berichterstatter